



Regierungsrat

Luzern, 14. Oktober 2014

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 524**

Nummer: M 524
Eröffnet: 27.05.2014 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 15.10.2014 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1053

Motion Rebsamen Heidi und Mit. über die Erhöhung der Teilbesteuerung der Einkünfte aus massgeblichen Beteiligungen**A. Wortlaut der Motion**

§ 25b Absatz 1 und § 27 Absatz 3 des Steuergesetzes sollen dahingehend abgeändert werden, dass die Einkünfte aus massgeblichen Beteiligungen im Umfang von 80 Prozent steuerbar sind.

Begründung:

Der Kanton Luzern hat eindeutig ein Einnahmenproblem. Die drastischen Sparmassnahmen, welche im Projekt zur Überprüfung von Leistungen und Strukturen II aufgegleist werden, zeugen davon. Nebst den Sparmassnahmen braucht es auch auf der Einnahmenseite einen Ausgleich. Die Grünen wollen eine nochmalige Steuererhöhung für die Allgemeinheit verhindern. Um die Schuldenbremse einzuhalten, schlägt die Grüne Fraktion Anpassungen bei den Steuereinnahmen vor.

Mit der Unternehmenssteuerreform II haben die Kantone die Erlaubnis erhalten, die Einkommen aus massgeblichen Beteiligungen von mindestens 10 Prozent nur noch zum Teil zu besteuern. Der Kanton Luzern hat bei der Steuergesetzrevision 2009 diese Teilbesteuerung auf 50 Prozent festgesetzt. Damit folgte er dem Beispiel der meisten Kantone.

Wir können uns jedoch eine solch tiefe Teilbesteuerung nicht länger leisten und fordern deshalb, dass die Einkünfte aus massgeblichen Beteiligungen neu zu 80 Prozent besteuert werden.

Rebsamen Heidi
Frey Monique
Reusser Christina
Froelicher Nino
Töngi Michael

Hofer Andreas
Meile Katharina
Stutz Hans
Bucher Michèle

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Hält eine natürliche Person eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, versteuert sie entsprechende Beteiligungserträge im Kanton Luzern nur zu 50 Prozent als Einkommen. Diese Reduktion mildert die wirtschaftliche Doppelbelastung auf Stufe Unternehmen und auf Stufe der daran beteiligten Personen. Die Reduktion um 50 Prozent gilt im Kanton Luzern sowohl für private Beteiligungserträge wie auch für Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens (§ 25b bzw. § 27 Abs. 3 StG). Bei der direkten Bundessteuer beträgt die entsprechende Reduktion für Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens ebenfalls 50 Prozent, für private Beteiligungserträge dagegen 40 Prozent (Art. 18 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1bis DBG).

Die seit der kantonalen Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung erfolgten Steuersenkungen bei den juristischen Personen rechtfertigen es, die Teilbesteuerungsquote für private Beteiligungserträge von bisher 50 auf neu 60 Prozent zu erhöhen (analog zur direkten Bundessteuer). Diesen Vorschlag unterbreiten wir Ihnen in der Botschaft zu Massnahmen im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II. Diese Massnahme kompensiert Begünstigungen, die mit Steuersenkungen bei den juristischen Personen entstanden sind. Eine tiefere Gewinnbesteuerung senkt die Gesamtsteuerbelastung von Beteiligungserträgen. Im Umfang der sinkenden Gewinnsteuer kann die Teilbesteuerung korrigiert werden.

Diese Massnahme verschlechtert allerdings die Attraktivität des Wohnstandorts Luzern im Verhältnis zu umliegenden Kantonen namentlich für sogenannt "gute" Steuerzahlende mit entsprechenden Beteiligungen. Die umliegenden Kantone haben heute eine vergleichbare oder sogar attraktivere Regelung als der Kanton Luzern. Mit einer Erhöhung entsteht dem Kanton Luzern ein Wettbewerbsnachteil. Eine leichte Erhöhung ist angesichts der attraktiven Besteuerung der Unternehmensgewinne verkraftbar. Eine Erhöhung der Besteuerungsquote auf 80 Prozent würde dagegen einen schweizerischen Höchstwert bedeuten und das Risiko von Steuersubstratverlusten durch den Wegzug "guter Steuerzahlender" erhöhen. Kein Kanton ausser der Kanton Waadt besteuert mehr als 60 Prozent (Waadt 70 Prozent).

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III wird diese Thematik voraussichtlich erneut aufgegriffen. Gemäss Vernehmlassungsvorlage des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 19. September 2014 sollen Beteiligungserträge im Umfang von 70 Prozent steuerbar sein. Das soll sowohl für die direkte Bundessteuer wie auch für die kantonalen Steuern gelten. Je nach Ausgang dieses Projekts auf Bundesebene entsteht entsprechender Handlungsbedarf für die Kantone.

Die Teilbesteuerung zu 80 Prozent gemäss Motion ergäbe Mehreinnahmen für den Kanton von rund 9,3 Millionen und für die Gemeinden von rund 11 Millionen Franken. Verhaltensänderungen von Steuerpflichtigen aus der unattraktiveren Besteuerung (Wegzüge) sind dabei nicht berücksichtigt.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, die Motion teilweise erheblich zu erklären.